



**CAM**  
**SUISSE**  
gemeinsam  
für Gesundheit

## Merkblatt

# Fragebögen Krankenversicherer

### Ausgangslage und Zweck dieses Merkblattes

Sie erhalten als Therapeut\*in von verschiedenen Krankenversicherern Fragebögen zu Ihrer Behandlung der Klientel (nachfolgend auch: versicherte Person) zum Zwecke der Prüfung der Leistungspflicht. Krankenversicherer schicken Fragebögen in der Regel bei langandauernden oder intensiven Behandlungen, um deren Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit oder den Krankheitswert der Beschwerden zu erörtern.

Die Praxis der Krankenversicherer in Bezug auf Fragebögen ist verschieden. Einige Versicherer stellen den Fragebogen den versicherten Personen (Klientel) zu, welche dann für das Ausfüllen durch die Therapeut\*innen verantwortlich sind. Andere stellen den Fragebogen direkt den behandelnden Therapierenden zu.

Bei Auskünften zu Gesundheitsdaten ist im Sinne des Datenschutzes immer eine besondere Sorgfalt geboten. Andererseits ist ein möglichst rascher und mit geringem Aufwand verbundener Informationsaustausch im Interesse aller Parteien, da die Krankenversicherer in der Regel die Zahlungen aufschieben oder verweigern, wenn sie die für die Prüfung der Leistungspflicht notwendigen Informationen nicht erhalten.

Dieses Merkblatt, welches die CAMsuisse in Zusammenarbeit mit dem Versichererteam Komplementärmedizin erstellt hat, soll Sie beim rechtskonformen Umgang mit solchen Fragebögen unterstützen und Ihnen Praxistipps für das Ausfüllen mit auf den Weg geben. Es besteht aus einem ersten Teil mit einer Zusammenfassung der wichtigsten Punkte und einer vertieften Darstellung der Grundlagen im Anhang.

Versichererteam Komplementärmedizin / CAMsuisse, September 2021

## Das Wichtigste in Kürze

- a. Die versicherten Personen unterliegen bei der Abklärung ihrer Leistungsansprüche im Rahmen der Zusatzversicherungen sowohl gesetzlichen als auch vertraglichen Auskunftspflichten, wobei letztere regelmässig auch das **Einverständnis** für Auskünfte von behandelnden Personen (Therapierende, Ärzte etc.) umfassen.
- b. Als behandelnde\*r Therapeut\*in unterliegen Sie keiner gesetzlichen oder vertraglichen **Auskunftspflicht** gegenüber dem Versicherer. Die Versicherer setzen die Auskunftsbereitschaft ihrer anerkannten Therapeut\*innen jedoch für eine partnerschaftliche Zusammenarbeit voraus.
- c. Bei Ihren Auskünften sind Sie als behandelnde\*r Therapeut\*in an das **Datenschutzgesetz** (berufliche Schweigepflicht) und an allfällige kantonale Bestimmungen gebunden. Auskünfte an die Versicherer sind nur soweit zulässig, als Ihre Klientel Sie vorgängig von der Schweigepflicht entbunden hat oder Sie direkt mit den Auskünften beauftragt.
- d. Bezieht sich die **Entbindungserklärung** Ihrer Klientel explizit auf die Beantwortung des konkreten Fragebogens, darf zu sämtlichen Fragen darin Stellung bezogen werden. Bezüglich des Umfangs der Auskunft gilt der Grundsatz, dass Sie nur Informationen weitergeben sollen, welche Ihre Behandlung betreffen respektive in Zusammenhang dazu stehen. Dabei ist Folgendes zu beachten:
  - Andere Therapien, von welchen Sie im Rahmen Ihrer Behandlung (Anamnese/Koordination) Kenntnis erlangt haben, sind zwar zu erwähnen, jedoch sind nähere Angaben dazu (z.B. zu Behandlungskonzept, Verlauf etc.) zu unterlassen. Diese Information obliegt alleine den behandelnden Personen.
  - Als Therapeut\*in dürfen Sie keine ärztlichen Diagnosen stellen, sondern nur fachspezifische Diagnosen/Befunde. Im Rahmen Ihrer Behandlung bekannt gewordene schulmedizinische Diagnosen können aber zumindest aufgeführt werden.
  - Vermeiden Sie Auskünfte zu Erkrankungen, die für Ihre Behandlung keinerlei Relevanz haben (z.B. eine Schizophrenie bei einem behandelten Rückenleiden).
  - Erteilen Sie niemals Auskünfte, die andere besonders schützenswerte Personendaten beinhalten wie Religionszugehörigkeit, politische/weltanschauliche Ansichten oder die Intimsphäre (z.B. spezifische Auswirkungen einer Erkrankung auf das Ehe-/Familienleben) oder schützenswerte Daten von Drittpersonen betreffen.
- e. Bestehen Zweifel, ob im konkreten Fall eine zureichende Entbindungserklärung vorliegt oder ob zu einer gewissen Frage Stellung bezogen werden darf, wird empfohlen, direkt bei der Klientel das Einverständnis für die Auskunft einzuholen. Als Absicherung kann der Fragebogen auch von der Klientel mitunterzeichnet oder dieser zur Weiterleitung zugestellt werden. Nicht zu empfehlen ist es, den Fragebogen gemeinsam mit der Klientel auszufüllen. Diese hat die Möglichkeit, ihre Sicht beim Krankenversicherer ergänzend darzulegen oder den ausgefüllten Fragebogen nicht an den Versicherer weiterzuleiten.
- f. **Relevante Informationen** dürfen von den Therapeut\*innen nie bewusst zurückgehalten werden. Soll eine Information aus datenschutzrechtlichen Bedenken, oder weil die Klientel dies aus anderen Gründen wünscht, nicht wiedergegeben werden, so ist bei der entsprechenden Frage auf die direkte Nachfrage bei der Klientel zu verweisen.
- g. Eine **transparente und vollständige Auskunft** zu Ihrer Behandlung (im Rahmen des Datenschutzes) ist wichtig, da lückenhafte Auskünfte der Therapeut\*innen zu Ungunsten der Klientel ausgelegt werden können oder unnötiger zusätzlicher Aufwand generiert wird (z.B. indem von der Klientel zusätzlich die Beibringung eines Arztberichts gefordert wird).
- h. Die **Funktion des Vertrauensarztes** existiert im Bereich der Zusatzversicherungen nicht. Die vom Zusatzversicherer eingeforderten Informationen sind direkt dem Zusatzversicherer oder der Klientel zur Weiterleitung an diesen zuzustellen.
- i. Verwenden Sie zum **Abrechnen Ihrer Leistung** auf der Rechnung die Tarifpositionen: 1253 – Formalisierter Bericht (für Fragebögen) oder 1254 – Nicht formalisierter Bericht (für andere Anfragen). Einige Versicherer akzeptieren auch eine direkte Rechnungsstellung für die Auskunft.